

7. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung des Zweckverbandes für das Friedhofs – und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218), in Verbindung mit § 2, Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz v. 2.2.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich in der Sitzung vom 19.3.2015 die folgende 7. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung nebst Anhang beschlossen.

Artikel 1

§ 13 Abs 1 wird wie folgt gefasst:

§ 13

Familiengrabstätten

1. Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Grabkammern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Familiengräber können sowohl nach der Reihe als auch - soweit verfügbar - nach Auswahl zur Nutzung erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Der Wiedererwerb ist auch für eine kürzere Nutzungszeit möglich, jedoch gilt eine Mindestverlängerungszeit von 5 Jahren. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs ist 1/30 der Gebühr zu entrichten.

Familiengrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles oder im Falle der Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, wenn der Umbettungsanspruch auf besonders wichtige Gründe gestützt ist, erworben werden. Auf den Erwerb des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch.

Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes (§ 1 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ihre Hauptwohnung haben oder in einem auswärtigen Altersheim oder ähnlichen Heim untergebracht sind und bis zur Unterbringung im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes gewohnt haben, können, soweit der jeweils vorhandene Gräbervorrat auf den Verbandsfriedhöfen reicht, im Wege der Sterbevorsorge eine Familiengrabstätte schon zu Lebzeiten erwerben. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Von dieser Regelung sind Urnennischen in Kolumbarien ausgenommen.

Artikel 2

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walter Norrenbrock
Verbandsvorsitzender

Heinz-Georg Stöhs
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

veröffentlicht in der Offenbach Post am 1.4.2015